



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung



Fachbereich
Finanzen, Kreisentwicklung und Soziales
JobAgentur EN

Beratung Ausschuss für Soziales und Ge-
 sundheit
 im
Beschluss Kreisausschuss
 Kreistag

Aktenz.: 57

Datum: 16.08.2006

Drucksache-Nr.:

öffentlich

nicht öffentlich

Umsetzung der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach dem SGB II - Sachstand zur Aufgabenwahrnehmung durch die JobAgentur EN

Begründung

1 Vorbemerkung

Über die Umsetzung des neuen Leistungsrechts nach dem SGB II und den Aufbau der JobAgentur EN wurde kontinuierlich in den politischen Gremien berichtet (vgl. Drucksachen-Nr. 37/04, 37/04 1. und 2. Ergänzung, 58/04, 113/04, 20/05, 46/05, 60/05, 61/05, 62/05, 09/06 und 28/06).

Die Voraussetzungen für eine kontinuierliche und sachgerechte Aufgabenwahrnehmung durch die JobAgentur EN sind geschaffen. Das Hauptaugenmerk für das Jahr 2006 liegt in der Konsolidierung und Weiterentwicklung der Arbeit. In den Sachstandsvorlagen für die politischen Gremien wird daher über wichtige Neuentwicklungen und aktuelle Themenschwerpunkte informiert.

Die JobAgentur EN betreut aktuell knapp 15.500 Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 19.500 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Seit Beginn der Arbeit der JobAgentur am 1. Januar 2005 gab es einen Anstieg der Empfängerzahlen um etwa 25 Prozent, ein großer Teil davon im Verlaufe des letzten Jahres. Seit Beginn dieses Jahres beträgt der Anstieg knapp 3 Prozent, und in den letzten zwei Monaten stagnieren die Zahlen sogar. Es ist zu hoffen, dass der Trend der wachsenden Fallzahlen gestoppt ist bzw. auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Veränderungen zurückgeführt werden kann.

Die Vermittlungsergebnisse der JobAgentur haben sich positiv entwickelt. Bis zum Juni diesen Jahres wurden insgesamt 5.636 Personen vermittelt, davon 1.611 in den ersten Arbeitsmarkt und 4.025 in Maßnahmen. Im Vergleich zum Vorjahr, das durch die Aufbauarbeit gekennzeichnet war, konnten damit bereits im Verlaufe des ersten Halbjahrs 2006 entsprechende Ergebnisse erzielt werden.

2 Fortentwicklungsgesetz zum SGB II

Die gesetzlichen Veränderungen in diesem Jahr zielen in erster Linie darauf ab, den sich vergrößernden Kreis der Anspruchsberechtigten und die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu begrenzen. In einem ersten Schritt wurden dazu die Möglichkeiten für junge Menschen,

einen eigenen Haushalt zu gründen, eingeschränkt. Mit dem aktuellen Fortentwicklungsgesetz werden insbesondere die Sanktionsmöglichkeiten verschärft, die Möglichkeiten zum Datenabgleich verbessert, die Verpflichtung für die Einrichtung eines Außendienstes verankert und ein Sofortangebot für Erstantragsteller, die in den letzten zwei Jahren nicht im Leistungsbezug standen, eingeführt.

Die JobAgentur EN wird die gesetzlichen Neuerungen konsequent umsetzen. Es wird jedoch keinen „blinden“ Aktionismus geben, der ausschließlich der Abschreckung dient, sondern die Veränderungen werden in einem sinnvollen Kontext auf der Basis fachlicher Einschätzungen verankert.

Kritisch ist im Hinblick auf das Fortentwicklungsgesetz anzumerken, dass wichtige Themenkomplexe letztlich nicht angegangen und gelöst wurden. Dazu zählen insbesondere:

- ⇒ Die Schnittstelle mit der Agentur für Arbeit im Hinblick auf die sogenannten Aufstocker wurde nicht zufriedenstellend geregelt. Für die Aufstocker, also Personen, die ergänzend zum Arbeitslosengeld I Leistungen nach dem SGB II erhalten, wird die bestehende Doppelzuständigkeit von Agentur für Arbeit und Grundsicherungsträger fortgeschrieben. Dieser Personenkreis hat nur einen Anspruch auf die Pflichtleistungen der Agentur für Arbeit und wird von ihren Ermessensleistungen ausgeschlossen, dafür besteht ein Anspruch auf Eingliederungsleistungen nach dem SGB II. Die JobAgentur ist damit zuständig für die Eingliederungsleistungen von Menschen, die möglicherweise nur sehr geringfügige Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten und auf Grund ihrer Ausgangssituation (erst kurze Zeit arbeitslos) originär in den Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit gehören würden.
- ⇒ Ebenfalls nicht zufriedenstellend geregelt wurde die Zuständigkeit für den Bereich der Rehabilitation. Auch hier bleibt es bei der Doppelzuständigkeit. Die Agentur für Arbeit ist zwar Reha-Leistungsträger und entscheidet über einen Reha-Anspruch, die Kostenträgerschaft bleibt jedoch beim Grundsicherungsträger. Dies gilt offenbar auch für den Personenkreis der jugendlichen Behinderten, für den bisher die Zuständigkeit alleine bei der Arbeitsagentur lag. Da den Grundsicherungsträgern keine zusätzlichen Mittel für Reha-Aufgaben zur Verfügung gestellt wurden, bedeutet diese Verteilung der Zuständigkeiten schlicht eine Verlagerung der Kosten in den Bereich des SGB II. Vor dem Hintergrund der sowieso schon gekürzten Mittel werden dadurch die Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose immer weiter eingeschränkt.
- ⇒ Durch die Aufnahme neuer Anspruchsgruppen in das SGB II wird das Ziel der Kostenkonsolidierung konterkariert. So wird eine neue Anspruchsgrundlage für Personen geschaffen, die Bafög oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen. Sie können künftig als ergänzende Leistungen Kosten der Unterkunft beantragen. Eigentlich sollte ihr Lebensunterhalt jedoch durch die primäre Leistung abgedeckt werden. Damit wird im SGB II ein völlig systemwidriger Anspruch geschaffen, der außerdem noch finanziell zu Lasten der Kommune geht.

Die genannten Kritikpunkte müssten bei einer weiteren Überarbeitung des SGB II dringend berücksichtigt werden.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ist darüber hinaus deutlich geworden, dass es im Hinblick auf die Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende sehr unterschiedliche Interessenlagen gibt. Noch in dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf waren zum Teil klare (Re-) Zentralisierungstendenzen erkennbar, im Hinblick auf eine stärkere Bindung der ARGEn an Vorgaben, aber auch im Hinblick auf eine stärkere Kontrolle der Optionskommunen. Erst im Rahmen der Bundesratsentscheidung sind diese Ansätze wieder zurückgeführt worden. Aus Sicht der Optionskommunen zeigt sich hier die Gefahr - auch vor dem Hintergrund zum Teil verständlicher Vereinheitlichungswünsche auf Bundesebene -, dass in der kommenden Grundsatzdiskussion um die Organisationsform der Grundsicherung für Arbeitsuchende das Optionsmodell mit seinem dezentralen und eigenständigen Ansatz von vornherein benachteiligt ist.

3 Finanzielle Aspekte der Umsetzung des SGB II

3.1 Kürzung der Eingliederungsmittel für Langzeitarbeitslose durch den Bund

Die Höhe der Eingliederungsmittel für das Jahr 2006 war lange Zeit nicht klar, da der Bundeshaushalt noch nicht verabschiedet war. Die Planungen der JobAgentur erfolgten daher auf der Höhe des Budgets von 2005 (ca. 21 Mio. Euro). Im Zuge der Haushaltsberatungen auf Bundesebene wurden die ursprünglich avisierten Eingliederungsmittel von mehr als sieben Milliarden Euro gekürzt, außerdem wurde eine Summe von 300 Millionen Euro für zentrale Aufgaben einbehalten. Im Juni schließlich erfolgte bezogen auf die verbleibenden 6,2 Milliarden Euro eine Sperrung von 1,1 Milliarde Euro zur Deckung der Mehrkosten für das ALG II. Die Sperrung soll nicht mehr aufgehoben werden.

Nach der Sperrung stehen der JobAgentur EN faktisch nur knapp 17,5 Mio. Euro, d.h. 6 Mio. Euro weniger als ursprünglich vorgesehen (1. Regierungsentwurf) bzw. 3,5 Mio. Euro weniger als eingeplant zur Verfügung. Es können damit nicht mehr alle geplanten Eingliederungsmaßnahmen und Vorhaben der JobAgentur in diesem Jahr umgesetzt werden. Voraussichtlich müssen Mittel umgeschichtet und Prioritäten gesetzt werden (z.B. Weiterförderung mit Lohnkostenzuschüssen, Reduzierung der Arbeitsgelegenheiten). Die erforderliche Entnahme aus dem Eingliederungstitel für Personalkosten (Aufstockung des Personals für die Gewährung der passiven Leistungen) reduziert die Fördermittel zusätzlich. Das Kombilohn-Modell des Landes kann ebenfalls auf Grund der Kürzung nicht umgesetzt werden.

Die Begründung, dass im vergangenen Jahr die Eingliederungsmittel nicht ausgeschöpft wurden, trägt nicht. In 2005 lag eine klare Aufbausituation vor. Nun sind die Strukturen geschaffen, aber die Mittel werden gestrichen. Eine zusätzliche Gefahr liegt in einer möglichen Signalwirkung für die Eingliederungsmittel des nächsten Jahres. Die fehlende Planungssicherheit ist besonders gravierend. Mitte des Jahres sind so viele Mittel bereits gebunden, dass durch eine solche Kürzung jeglicher Gestaltungsspielraum genommen wird.

Auf der Bundesebene wird derzeit eine freiwillige Umverteilung von Eingliederungsmitteln von SGB II-Trägern, die ihre Mittel trotz der Sperre nicht verbrauchen, zu SGB II-Trägern, die noch Mittel benötigen, geprüft. Dies könnte gegebenenfalls eine Entspannung für das laufende Jahr darstellen. Für das Jahr 2007 jedoch ist unbedingt Planungssicherheit erforderlich, und der gestiegenen Fallzahl der Leistungsberechtigten im SGB II muss Rechnung getragen werden.

Es wird vorgeschlagen, dass der Kreistag mit der beigefügten Resolution Stellung zu den Kürzungsvorgaben des Bundes bezieht.

3.2 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und mögliche Auswirkungen auf die Finanzsituation des Kreises

Um die versprochene Entlastung der kommunalen Haushalte um 2,5 Mrd. Euro sicherzustellen, hat sich der Bund in den Jahren 2005 und 2006 mit 29,1 Prozent an den durch die Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft beteiligt. Für den EN-Kreis hat sich dadurch auf der Basis der Plandaten für 2006 eine leichte Entlastung ergeben, die aber mittlerweile durch die steigenden KdU-Aufwendungen wieder aufgezehrt wird. Ab dem Jahr 2007 soll die Beteiligung des Bundes offenbar drastisch gekürzt werden. Der Bund geht nach wie vor nach seinen Zahlenwerken davon aus, dass die kommunale Entlastung auch mit einer geringeren Bundesbeteiligung erzielt werden kann.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis würde eine Senkung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft eine drastische Verschärfung der Haushaltssituation bedeuten. Ein ausgeglichener Haushalt wäre nicht mehr darstellbar, und sämtliche Bemühungen zur Konsolidierung des Haushaltes würden torpediert.

3.3 Anrechnung von Einkommen in Bedarfsgemeinschaften

Seit geraumer Zeit wird über die Form der Anrechnung von Einkommen in Bedarfsgemeinschaften zwischen den kommunalen Trägern des SGB II und dem BMAS gestritten. Nach dem Gesetz ist das Einkommen, das ein Hilfebedürftiger nach dem SGB II erzielt, zunächst auf die Leistungen des Bundes (ALG II und Sozialgeld) und erst in einem zweiten Schritt auf die Leistungen der Kommune (KdU) angerechnet. Dies ist soweit unstrittig. Nach der Rechtsauffassung des Bundes wird jedoch das Einkommen, das ein ALG II-Bezieher erzielt, zunächst auf das ALG I und das Sozialgeld sämtlicher Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und dann erst auf die Kosten der Unterkunft der Bedarfsgemeinschaft angerechnet (horizontale Berechnung). Es ist leicht vorstellbar, dass danach kaum noch Einkommensanteile für eine Berücksichtigung bei den Kosten der Unterkunft verbleiben. Diese Verfahrensweise ist im Rahmen des DV-Programms der ARGEn, A2LL, fest programmiert.

Nach der Rechtsauffassung der Kommunen ist eine andere Vorgehensweise anzuwenden, nämlich die Anrechnung des Einkommens zunächst auf das ALG II des Hilfebedürftigen, dann auf die Kosten der Unterkunft des Hilfebedürftigen und erst im dann folgenden Schritt auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (vertikale Berechnung). Verschiedene weitere rechtliche Quellen stützen diese Rechtsauffassung. Der EN-Kreis praktiziert derzeit die vertikale Berechnungsmethode. Ein Umstieg auf die vom Bund eingeforderte Horizontalberechnung wäre für den Ennepe-Ruhr-Kreis mit finanziellen Verschlechterungen von mehr als eine Million Euro jährlich verbunden.

Der Streit zwischen den Optionskommunen und dem Bund ist in den vergangenen Monaten eskaliert bis hin zu mehr oder weniger offenen „Drohungen“ von Seiten des Bundes. Aus Sicht des LKT NRW ist dringend eine Klärung dieser Streitfrage erforderlich, entweder über die Suche nach einvernehmlichen Lösungen oder zumindest über den Weg der gerichtlichen Klärung.

4 Organisatorische Weiterentwicklung der JobAgentur EN

Nach der Durchführung der Organisationsuntersuchung für den Bereich der passiven Leistungsgewährung im Frühsommer und der Umsetzung der damit verbundenen Personalaufstockung wurden zwei weitere Untersuchungsvorhaben eingeleitet:

- ⇒ Eine Organisationsuntersuchung der Koordinierungsstelle der JobAgentur einschließlich der Bemessung des für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals und
- ⇒ ein Projekt zur Beratung und Begleitung der JobAgentur im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Prozesse und Strukturen des Systems der aktiven Wiedereingliederung.

Die Untersuchung der Koordinierungsstelle wird in Anknüpfung an die Untersuchung zur Personalbemessung des aktiven Systems durch die Firma BSL durchgeführt. Sie ist noch nicht abgeschlossen. Folgende Tendenzen zeichnen sich jedoch ab:

- ⇒ Der organisatorische Aufbau und Zuschnitt der Koordinierungsstelle bestätigt sich grundsätzlich.
- ⇒ Insbesondere in der Widerspruchsbearbeitung und in der Abwicklung der BA-Statistik sowie DV-Betreuung sind organisatorische Weiterentwicklungen erforderlich.
- ⇒ Eine leichte Erhöhung der Personalausstattung ist im Saldo zur Aufgabenerfüllung notwendig. Sie ergibt sich aus einer Erhöhung der Personalansätze für fachliche und konzeptionelle Aufgaben (Fachleitungen, Projektkoordination) und aus einer Zurückführung der personellen Aufwände im Verwaltungsbereich.
- ⇒ Erhebliche Kapazitäten fließen in den Abstimmungsaufwand mit den Regionalstellen und den kreisangehörigen Städten.

Für die Weiterentwicklung des aktiven Systems ist in erster Linie keine Untersuchung, sondern mehr eine fachliche Beratung und Begleitung erforderlich. Außerdem stehen hier Fragen der Personalbemessung nicht im Vordergrund, sondern auf der Basis des bestehenden Personalgerüsts sollen die Prozesse optimiert werden. Mit der Begleitung wurde die Firma Consens aus Hamburg beauftragt. Consens verfügt über große Expertise und Erfahrung in Fragen der Arbeitsmarktförderung, auch im kommunalen Bereich, und im Hinblick auf die Umsetzung des SGB II. Die Beauftragung erstreckt sich auf folgende Fragestellungen:

- ⇒ Fachliche Beratung im Hinblick auf eine optimale Ausgestaltung der Prozesse und Strukturen des Systems der aktivierenden Leistungen unter besonderer Berücksichtigung
 - der Aufgabenverteilung zwischen der Koordinierungsstelle und den Regionalstellen der JobAgentur (Erarbeiten des richtigen „Mittelweges“ von Zentralisierung und Dezentralisierung),
 - der Schnittstellen(probleme) und Schwachstellen,
 - der fachlichen Qualität der Aufgabenwahrnehmung.
- ⇒ Fachliche Beratung zu konzeptionellen Fragen, die besondere Schnittstellenprobleme aufwerfen, wie beispielsweise
 - die Ausgestaltung der Fachkonzepte für die Arbeitsvermittlung und das Fallmanagement,
 - die Optimierung des Angebots an Fördermaßnahmen und der Umsetzung der Maßnahmen sowie
 - die Weiterentwicklung des Controllings und die Einleitung eines Zielvereinbarungsprozesses in der JobAgentur.
- ⇒ Gesamtbewertung der Aufbau- und Ablauforganisation des Systems der aktivierenden Leistungen und Entwicklung von Organisationsvorschlägen.

Die Untersuchung wurde im August mit Vor-Ort-Gesprächen in allen Organisationseinheiten der JobAgentur begonnen. Ergebnisse liegen bisher noch nicht vor.

Vor dem Hintergrund der Untersuchungsschritte für die Teilsysteme der JobAgentur - Untersuchung der Koordinierungsstelle und des passiven sowie aktiven Systems - wird auch eine (eigene) Überprüfung des Organisationsmodells der JobAgentur EN und des Modells der Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen durchgeführt. Gemäß Satzung ist eine umfassende Überprüfung ihrer Regelungen nach Ablauf eines Jahres vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Aufbauphase der JobAgentur kann diese Überprüfung sinnvollerweise erst jetzt erfolgen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Schnittstellen und Reibungsverlusten, die das bisherige System mit sich bringt, und den Handlungsmöglichkeiten zur Überwindung der Reibungsverluste.

Beschluss

Der Kreistag nimmt den dargestellten Sachstand zur Kenntnis. Die beigefügte Resolution zur Kürzung der Eingliederungsmittel für Langzeitarbeitslose wird beschlossen.

Resolution des Kreistages des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Kürzung der Eingliederungsmittel für Langzeitarbeitslose

Mit großer Sorge nimmt der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Kenntnis, dass zusätzlich zur im 2. Regierungsentwurf des Bundeshaushalts vorgesehenen Kürzung der Eingliederungsmittel um 600 Millionen Euro und zusätzlich zum zentralen Einbehalt von weiteren 300 Millionen Euro eine Haushaltssperre für weitere 1,1 Milliarden Euro des Eingliederungsbudgets verhängt wurde. Damit stehen im Haushaltsjahr 2006 statt 7,1 Milliarden Euro nur noch 5,1 Milliarden Euro für Fördermaßnahmen zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen auf Bundesebene zur Verfügung.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis bedeutet das eine Reduktion des Eingliederungsbudgets auf 17,5 Millionen Euro im Vergleich zu ursprünglich geplanten 23,5 Millionen Euro (1. Regierungsentwurf). Die damit zur Verfügung stehenden Mittel sind bereits jetzt fest gebunden. Bis zum Ende des Jahres können die Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in das Erwerbsleben nicht mehr im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden bzw. es ist eine Umschichtung und erneute Priorisierung erforderlich. Darüber hinaus gibt es keinerlei Bewegungsspielraum für innovative Projekte und Ansätze in der zweiten Jahreshälfte.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist eine der 69 Kommunen, die die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in alleiniger Trägerschaft ohne die Agentur für Arbeit wahrnehmen. Diese Aufgabe bedeutet für den Ennepe-Ruhr-Kreis eine besondere Herausforderung. Der Kreistag ist jedoch der Überzeugung, dass der Kreis gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten diese Aufgabe im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfolgreich umsetzen und den Systemwettbewerb mit der Bundesagentur für Arbeit meistern kann. Die funktionierenden regionalen Netzwerke und die Verzahnung mit weiteren kommunalen Leistungen wie der Wirtschaftsförderung und den sozialen Dienstleistungen sind die besonderen kommunalen Stärken in diesem Wettbewerb.

Mit dem Förderprogramm für die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen für die Jahre 2005/2006 hat sich der Ennepe-Ruhr-Kreis ein vielfältiges und breit angelegtes Spektrum an Betreuungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen vorgenommen, das durch den Kreistag verabschiedet wurde und durch die im Beirat der JobAgentur vertretenen Akteure unterstützt wird. Damit wird dem im Gesetz festgelegten Grundsatz „Fördern und Fordern“ in vollem Umfang entsprochen.

In der Aufbauphase im Jahr 2005 wurden 6.015 Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, von der JobAgentur EN in Arbeit oder Maßnahmen vermittelt, davon 1.619 Personen in den ersten Arbeitsmarkt. Entsprechende Ergebnisse konnten in 2006 bereits nach dem ersten Halbjahr realisiert werden. Damit auch in Zukunft ein angemessenes und sinnvolles Förderangebot vor Ort zur Verfügung steht und Langzeitarbeitslose in Arbeit vermittelt werden können, ist ein ausreichendes und planbares Eingliederungsbudget zwingend erforderlich.

Die Sperrung der Eingliederungsmittel durch den Bund wird damit begründet, dass die Eingliederungsmittel im vergangenen Jahr nicht komplett ausgeschöpft wurden und dass auch für dieses Jahr nicht mit einer kompletten Inanspruchnahme durch alle Grundsicherungsträger gerechnet wird. Um dem unterschiedlichen Planungsstand der Grundsicherungsträger jedoch Rechnung zu tragen, strebt der Bund eine freiwillige Umverteilung der Eingliederungsmittel an. Dieses Bemühen ist begrüßenswert. Es ist allerdings sicherzustellen, dass die Mittel im Wege der Umverteilung ausreichend sind und auch dort ankommen, wo sie benötigt werden. Darüber hinaus darf kein Präjudiz für das kommende Haushaltsjahr geschaffen werden. Die geringe Ausschöpfung der Eingliederungsmittel im Jahr 2005 ist auf die Aufbausituation der Grundsicherungsträger zurückzuführen und kein Hinweis auf die Förderbedarfe in den Regionen.

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises fordert daher die Bundesregierung auf, die Durchführung von Maßnahmen für Langzeitarbeitslose im Jahr 2006 auf der Basis der geplanten Ansätze sicherzustellen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis zumindest die im Rahmen des Bundeshaushalts vorgesehenen Mittel im Umfang von 20,5 Millionen Euro zuzuweisen. Er fordert den Bund weiter auf, im Interesse der Planungssicherheit der Grundsicherungsträger künftig von Mittelkürzungen im laufenden Jahr abzusehen. Darüber hinaus setzt er sich nachdrücklich dafür ein, dass die jetzige Kürzung kein Präjudiz für das Haushaltsjahr 2007 darstellt, sondern dass die Eingliederungsmittel für 2007 ungekürzt und unter Berücksichtigung der gestiegenen Fallzahlen der Hilfebeziehenden bereit gestellt werden.